

§. 42.

2.) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 43.

Contraſignatur der Königlich unmitelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müſſen von dem Vorſtande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beſchluſſnahme wirksam geſeſen iſt, in der Reinschrift, zum Zeichen ſeiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derſelben mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, contraſignirt werden.

Eine ſolche mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung iſt als erſchlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44.

3.) Vorbehaltene Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Staatsdiener.

Die Verhältniſſe der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienſt nicht mit begriffen iſt, ſollen durch ein beſonderes Geſetz näher beſtimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berückſichtigt werden wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45.

1.) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzenordnung verwaltet.

§. 46.

2.) Angabe der Gründe der Rechtsentſcheidungen.

Alle Gerichtsſtellen haben ihren Entſcheidungen Gründe beizufügen.